

## 120 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Unterrichtsausschusses

**über den Antrag der Abgeordneten Leikam und Genossen betreffend Änderung des Schulzeitgesetzes 1988 (102/A)**

sowie

**den Antrag der Abgeordneten Mitterer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird (103/A)**

und

**den Antrag der Abgeordneten Dr. Pirker und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird (122/A)**

Am 4. März 1991 haben die Abgeordneten Leikam und Genossen den gegenständlichen Initiativantrag (102/A), der dem Unterrichtsausschuß zur Vorberatung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Die derzeitige gesetzliche Regelung sieht vor, daß die Landesschulräte bzw. die Landesregierungen mittels Verordnung die im Gesetz festgelegten Semesterferien für das jeweilige Bundesland festlegen können. Das Gesetz sieht weiter vor, daß die Verordnungen zur Verlegung der Semesterferien spätestens jeweils vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen sind, das den Semesterferien vorangeht.

Ohne den Umstand zu verkennen, daß diese Regelung in dieser Weise vorgesehen wurde, um einerseits eine langfristige familiäre Urlaubsplanung, aber auch eine schulische (Winterskikurse) Planung zu ermöglichen, scheint dennoch diese Regelung zeitlich sehr eingeschränkt.

Die unterfertigten Abgeordneten vertreten daher die Auffassung, daß zur Koordinierung der Semesterferien zwischen den einzelnen Ländern ein größerer Zeitrahmen gewährt werden sollte.

Es wurde daher in dem vorliegenden Initiativantrag der Zeitpunkt zur Erlassung der im Gesetz

vorgesehenen Verordnungen um vier Monate verlängert.“

Gleichfalls am 4. März d. J. brachten die Abgeordneten Mitterer, Haller, Schreiner, Peter, Böhacker und Genossen den Initiativantrag (103/A) zum selben Gegenstand ein, dessen Begründung wie folgt lautet:

„Die Dauer der Semester soll für alle Schüler in Österreich gleich lang sein. Aber es soll regionalen und überregionalen Überlegungen Raum gegeben werden. Diesen regionalen Bedarf kennt vor allem die zuständige Landesbehörde. Nach dem nunmehr vorgesehenen variablen Beginn des Unterrichtsjahres ergibt sich auch der Beginn der Semesterferien.

Die derzeit geltende Regelung hat für 1992 dazu geführt, daß alle Bundesländer mit hoher Schülerzahl gleichzeitig Semesterferien haben. Das wird, wenn keine Sanierung möglich ist, zu einer Überlastung der Urlaubsorte, zu einer Beeinträchtigung der Lebensqualität und der Erholungswirkung für die Schüler führen.

Daß es zu einer solchen Ferienregelung gekommen ist, zeigt, daß es keine ausreichende Kooperation zwischen den einzelnen Bundesländern vor der verordnungsmäßigen Regelung des Ferienbeginns gab.

Da der Termin für die Festsetzung der Semesterferien 1992 der 31. Dezember 1990 war, kann eine Bereinigung im Interesse der Schüler und einer Verminderung der Gefahren im Reiseverkehr und auf den Skipisten nur durch eine Gesetzesänderung erfolgen. Durch die vorliegende Regelung soll in Zukunft der koordinierten Vorgangsweise bei gleichzeitiger Berücksichtigung regionaler Aspekte mehr Raum gegeben werden.“

Weiters brachten am 17. April 1991 die Abgeordneten Dr. Pirker, Edeltraud Gatterer, Dr. Lukesch und Genossen den Initiativantrag (122/A) ein, der wie folgt begründet wurde:

„Mit dem vorliegenden Initiativantrag soll klargestellt werden, daß bei der Festlegung der Semesterferien pädagogische und wirtschaftliche Gesichtspunkte, die über die Grenzen eines einzelnen Bundeslandes hinaus auch überregional zu beurteilen sind, zu beachten sind. Die Ferienregelung erfordert damit auch eine ausreichende Koordination zwischen den einzelnen Bundesländern vor ihrer verordnungsmäßigen Festlegung. Da der Großteil der Schüler dem Pflichtschulwesen zuzuordnen ist und die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung in diesen Angelegenheiten den Ländern obliegt, kommt als zweckmäßige Koordinationsstelle für die Semesterferienregelung die Verbindungsstelle der Bundesländer in Betracht.

Da es im Schuljahr 1991/92 zu einer Konzentration der Semesterferien von sechs Bundesländern in der zweiten Februar-Woche kommt, die für einzelne Bundesländer unbefriedigend ist, soll die Möglichkeit zu einer nachträglichen Änderung des Ferientermins geschaffen werden.

Die vorliegende Gesetzesnovelle beinhaltet nur unmittelbar anwendbares Bundesrecht. Für die öffentlichen Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, wären daher entsprechende Regelungen auf Grund der Grundsatzbestimmungen der §§ 8 ff Schulzeitgesetz von den Ländern zu erlassen. Da diese Grundsatzbestimmungen des Schulzeitgesetzes keine Detailregelungen für Semesterferien im Sinne des § 2 Schulzeitgesetz enthalten, enthält sich der Bund als Grundsatzgesetzgeber in diesem Fall der näheren Determinierung der Ausführungsgesetzgebung“

Der Unterrichtsausschuß hat diese Initiativanträge in seiner Sitzung am 8. Mai 1991 der Vorberatung unterzogen. Zum Antrag (102/A) berichtete der Abgeordnete Dr. Antoni; zum Antrag (103/A) der Abgeordnete Mitterer sowie zum Antrag (122/A) der Abgeordnete Bayr. Sodann wurde einstimmig beschlossen, den weiteren Verhandlungen den Antrag (122/A) zugrunde-zulegen.

An der Debatte beteiligten sich in Anwesenheit des Bundesministers für Unterricht und Kunst Dr. Scholten sowie der Staatssekretärin Mag. Dr. Maria Fekter die Abgeordneten Matzenauer, Christine Heindl, Mag. Karin Praxmarer, Kiss, Dr. Pirker, Mag. Peter, DDr. Niederwieser, Leikam, Dipl.-Vw. Dr. Lackner, Mag. Schweitzer, Arthold, Mitterer und Bayr sowie der Ausschußobmann Mag. Dr. Höchtl.

**Bayr**  
Berichterstatter

Von den Abgeordneten Mag. Dr. Höchtl, Matzenauer und Mag. Karin Praxmarer wurde ein gemeinsamer Abänderungsantrag eingebracht, dessen Begründung wie folgt lautet:

„Mit diesen Änderungen soll zunächst klargestellt werden, daß bei der Erlassung von diesbezüglichen Verordnungen auch die Interessen der betroffenen Familien (Kinder, Eltern und Eltern-teile) berücksichtigt werden müssen. Jedenfalls stehen jedoch die pädagogischen Überlegungen im Vordergrund.

Durch die Verlängerung der Möglichkeit, nach dem gegenständlichen Gesetzesantrag eine Verordnung zu erlassen, haben die verordnungserlassenden Stellen nunmehr ausreichend Möglichkeit, auf die neue Gesetzeslage zu reagieren.“

Weiters legte die Abgeordnete Christine Heindl einen Entschließungsantrag vor.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 122/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Mag. Dr. Höchtl, Matzenauer und Mag. Karin Praxmarer in der diesem Bericht beigedruckten Fassung mit Mehrheit angenommen.

Durch diesen Beschluß gelten die Initiativanträge 102/A und 103/A als miterledigt. Der Entschließungsantrag der Abgeordneten Christine Heindl fand keine Mehrheit.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Bayr gewählt.

Im übrigen vertrat der Unterrichtsausschuß die Auffassung, daß im Interesse einer sinnvollen Staffelung des Termins der Semesterferien eine Koordination der einzelnen Bundesländer unbedingt erforderlich ist. Diese Koordination soll von der Verbindungsstelle der Bundesländer übernommen werden.

Hinzuweisen ist, daß gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG ein dem vorliegenden Gesetzentwurf entsprechendes Bundesgesetz vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann.

Der Unterrichtsausschuß stellt als Ergebnis seiner Beratungen somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1991 05 08

**Mag. Dr. Höchtl**  
Obmann

/.

**Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird**

wirtschaftliche, regionale, überregionale und verkehrspolitische Gesichtspunkte sowie auf die Interessen der betroffenen Familien Bedacht zu nehmen.“

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Schulzeitgesetz 1985, in der Fassung BGBl. Nr. 144/1988 wird wie folgt geändert:

Dem § 2 Abs. 2 Z 1 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Verordnungen zur Verlegung der Semesterferien haben vorrangig auf pädagogische, dann auf

**Artikel II**

Verordnungen zur Verlegung der Semesterferien des Schuljahres 1991/92 können bis zum 31. Juli 1991 erlassen werden.

**Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

/.

## Abweichende Stellungnahme

der Abgeordneten Christine Heindl

zum Bericht des Unterrichtsausschusses über die Beratungen betreffend die Anträge 102/A, 103/A und 122/A (Änderung des Schulzeitgesetzes) in seiner Sitzung vom 8. Mai 1991, XVIII. GP

In den Jahren seit der Energiekrise 1973, die ja ursprünglicher Anlaß für die Einführung der Semesterferien (damals „Energieferien“) gewesen war, hat in der Frage der Terminisierung von Schulferien eine Entwicklung ihren Lauf genommen, die einzig und allein die Interessen der Wirtschaft, insbesondere der Fremdenverkehrswirtschaft, nicht aber pädagogische oder familienpolitische Erfordernisse berücksichtigt.

Die vorliegenden Anträge zur Flexibilisierung der Fristen, innerhalb derer die Landeshauptleute im Verordnungsweg die jeweils genauen Semesterferientermine bekannt geben müssen, weisen ebenfalls in diese Richtung und stellen dies zum Teil auch ganz explizit fest. Die während der Ausschusssitzung eingebrachten Abänderungsanträge bzw. Formulierungsvorschläge bekennen sich zwar verbal zum Primat der Pädagogik bei der genauen Festlegung der Ferientermine, versuchen aber nicht, dieser Forderung auch durch entsprechende Textierungsvorschläge zum Durchbruch zu verhelfen.

Hört man hingegen pädagogische ExpertInnen, so stellt sich schnell heraus, daß die vor 1973 unbekanntem Semesterferien seit dem Ende der Energiekrise keinerlei Existenzberechtigung mehr haben. Energiepolitisch konnte ihr Nutzen ohnehin nie nachgewiesen werden; pädagogisch sind sie sogar bedenklich. Viel sinnvoller wäre es, entweder den verhältnismäßig langen herbstlichen Unterrichtsblock (September bis Weihnachten) durch eine Ferienwoche zu unterbrechen, oder den Erholungswert der Osterferien zu steigern, indem man ihnen

eine Dauer von vollen zwei Wochen einräumt. Dadurch würden sich zwei „eingesparte“ Ferientage ergeben, die als schulfreie „Brückentage“ für solche Wochen verwendet werden könnten, in denen ohnehin ein Feiertag auf einen Donnerstag oder Dienstag fällt.

Die jetzige Usance, Kinder drei oder vier Wochen nach Ende der Weihnachtsferien bereits wieder in die Ferien zu entlassen, führt zu schwerwiegenden Störungen des Arbeitsrhythmus der Betroffenen. Für viele Kinder (und LehrerInnen) wird dadurch der Jänner zur schulisch vollkommen sinnlosen Zeit.

Der von der Mehrheit der Mitglieder des Unterrichtsausschusses unterstützte Bericht ist deshalb für die Grüne Alternative inakzeptabel. Ohnedies fahren viele Schulkinder in der Zeit zwischen Weihnachten und Ostern mit der Schule auf Skikurs und kommen so den Interessen der Wirtschaft entgegen. Auf pädagogisch sinnvollere Lösungen des Ferienproblems zu verzichten, damit kindliche KonsumentInnen anstelle von drei (Weihnachten, Schulsikurs und Ostern) vier Gelegenheiten pro Jahr haben, zwischen Ende Dezember und Anfang April skizufahren, scheint — zumal von Mitgliedern eines Unterrichtsausschusses — unhaltbar. Es wird damit neuerlich eine Gelegenheit zur prinzipiellen Re-Strukturierung des österreichischen Schuljahres versäumt.

Christine Heindl